

## Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend  
das Regulativ für die Aufnahme von Schülern und  
Zuhörern an das eidg. Polytechnikum.

(Vom 6. Dezember 1881.)

---

Getreue, liebe Eidgenossen!

Wir beehren uns, Ihnen beiliegend das neue Regulativ für die Aufnahme von Schülern und Zuhörern an das eidgenössische Polytechnikum einzubegleiten, mit der Einladung, an der Hand desselben genau prüfen zu wollen, ob diejenigen Schulen Ihres Kantons, welche an die eidgenössische polytechnische Schule anschließen sollen, den in dem neuen Regulativ näher bezeichneten Anforderungen entsprechen, um, wo dies nicht der Fall sein sollte, mit aller Beförderung die nöthigen Reformen eintreten zu lassen.

Gemäß Artikel 15 nehmen die Aufnahmsprüfungen nach Vorschrift des neuen Regulativs mit Oktober 1883 ihren Anfang. Auf diesen Zeitpunkt betrachten wir alle früheren, seitens der Kantonsregierungen mit dem schweizerischen Schulrath abgeschlossenen Verträge über Anerkennung der Abgangszeugnisse ihrer Vorbereitungsschulen als förmlich gekündigt. Dagegen ist der schweizerische Schulrath ermächtigt, diese Verträge einzeln durch neue Vereinbarungen zu ersetzen.

Zu diesem Zwecke laden wir die h. Regierungen, welche im Falle sind, oder nach vollzogenen Reformen im Falle sein werden,

für die Vorbereitungsschulen ihres Kantons die Bestimmungen des Artikels 2 des Regulativs in Anspruch zu nehmen, ein, unter Beibringung aller erforderlichen Nachweise über Unterrichtsplan und Leistungen der betreffenden Schulen behufs Behandlung und Abschluß einer Vereinbarung sich direkt an den eidgenössischen Schulrath zu wenden, in dessen Kompetenz es liegt, diese Verhältnisse definitiv zu regeln.

Da es ein großer Vortheil für die Schüler Ihrer Vorbereitungsanstalten sein wird, mit dem Reifezeugniß derselben sich den freien Eintritt in jede Fachschule des Polytechnikums erwerben zu können, so zweifeln wir nicht daran, daß Sie unserer Einladung die wünschbare Nachachtung zu Theil lassen werden, und in dieser Hoffnung ergreifen wir den Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns in Gottes Obhut zu empfehlen.

Bern, den 6. Dezember 1881.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

**Droz.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Schieß.**

Note. Das im vorstehenden Kreisschreiben erwähnte Regulativ findet sich in der eidg. Gesetzsammlung, neue Folge, Band V, Seite 853.



## Kreisschreiben

des

Bundesrathes an sämtliche schweizerische Konsulate  
betreffend die Konsulatsberichte.

(Vom 6. Januar 1882.)

---

Tit.

Laut Artikel 24 des Reglements für die schweizerischen Konsularbeamten, vom 26. Mai 1875, haben letztere dem Bundesrath am Jahresschluß für ihren Distrikt jeweilen einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten, dessen Inhalt im Artikel 25 präcisirt ist. Diese Jahresberichte werden nach Vorschrift des Artikels 26 als Supplement des Bundesblattes veröffentlicht.

Gegenüber der Art und Weise, wie diese Berichte gegenwärtig erstattet und publizirt werden, machen sich schon seit längerer Zeit von verschiedenen Seiten her Klagen geltend, welche namentlich in der Presse und in Eingaben von Vereinen ihren Ausdruck finden. Von letztern sind die wichtigsten eine Eingabe des schweizerischen Handels- und Industrievereins an das Handels- und Landwirtschaftsdepartement, vom 3. März 1880, und eine solche der ostschweizerischen geographisch-kommerziellen Gesellschaft an den Bundesrath, vom 29. Juli 1880.

Es sind folgende Punkte des bisherigen Systems, welche namentlich dem schweizerischen Handels- und Gewerbebestand Anlaß zu Beschwerden bieten :

**Kreisschreiben des Bundesrathes an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend das  
Regulativ für die Aufnahme von Schülern und Zuhörern an das eidg. Polytechnikum. (Vom  
6. Dezember 1881.)**

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1882             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 1                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 01               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 07.01.1882       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 3-5              |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 011 334       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.